

sich, daß dadurch eo ipso alle Anderen verpflichtet werden, dieses Recht zu achten, es nicht anzutasten, vielmehr das zu thun, was etwa durch das Recht von ihnen gefordert wird. Daraus folgt, daß jedes Recht ein Gesetz voraussetzt, durch welches es begründet wird (Rechtsgesetz, Rechtsnorm). Die Zuteilung eines Rechtes an eine Person kann nur als eine gesetzliche gedacht werden. Eben deshalb aber, weil das Recht durch das Rechtsgesetz begründet wird, wendet man den Begriff „Recht“ auch auf das Rechtsgesetz an, und so erhält man den Begriff des Rechtes im objectiven Sinne. Man versteht dann unter „Recht“ eben das Rechtsgesetz, die Rechtsnorm, oder, collectiv genommen, die Summe aller jener Rechtsgesetze oder Rechtsnormen, welche in der Gesellschaft überhaupt oder in einem besondern gesellschaftlichen Verbande die darin geltenden Rechte begründen und für sie maßgebend sind. Nun sind aber für die Societät und für das sociale Leben der Menschen im Allgemeinen schon in Kraft der natürlichen Ordnung bestimmte Rechtsnormen maßgebend, und durch sie werden Rechte begründet; deshalb nennt man die Summe dieser Rechtsnormen Naturrecht.

Dieses Naturrecht nun hat im Gegensatz zum positiven Rechte für's Erste den Charakter der Allgemeinheit. Denn es ist begründet in der natürlichen Ordnung, und diese ist überall die nämliche, weil alle Menschen die gleiche Natur haben, und es somit nicht mehrere, sondern nur eine natürliche Ordnung geben kann. Das Naturrecht gilt also in gleicher Weise für alle Menschen, mögen sie in was immer für besonderen socialen Verhältnissen stehen. Das positive Recht dagegen theilt diesen Charakter der Allgemeinheit seinem Wesen nach nicht, da es je nach den verschiedenen socialen Verbänden, in welchen es Geltung hat, verschieden sein kann. Für's Zweite hat das Naturrecht im Gegensatz zum positiven Rechte den Charakter der Unveränderlichkeit. Denn es ist begründet in der natürlichen Ordnung, in den natürlichen socialen Verhältnissen der Menschen. Die menschliche Natur aber und deren natürliche sociale Verhältnisse sind immer dieselben und können keiner Veränderung unterliegen. Daher muß auch das Naturrecht diesen Charakter der Unveränderlichkeit theilen. Das positive Recht dagegen, weil aus dem freien Ermessen einer zur Rechtssetzung berechtigten Auctorität entspringend, ist seiner Natur nach veränderlich; es können die bestehenden Rechtsnormen auch wieder außer Kraft gesetzt und durch andere ersetzt werden.

II. Die obige Definition des Naturrechtes vorausgesetzt, erledigt sich von selbst die Frage, welche denn der höchste Grund des Naturrechtes ist, die Quelle, aus welcher es sich herleitet. Das Naturrecht ist zunächst begründet in der natürlichen Ordnung; diese aber ist nicht etwas Absolutes, sondern sie stammt von Gott, dem Urheber der menschlichen Natur und der natürlichen Beziehun-

gen, welche in dieser angelegt sind. Folglich muß auch das Naturrecht, weil in der natürlichen Ordnung begründet und in dieser gegeben, seine höchste Quelle in Gott haben. Das natürliche Recht ist göttliches Recht; es geht von Gott unmittelbar aus und ist von ihm unmittelbar gesetzt. Dabei ist aber ein Doppeltes zu unterscheiden: der Inhalt der natürlichen Rechtsnormen, und ihre verpflichtende Kraft, gemäß der sie für jeden Menschen bindend sind. Ihrem Inhalte nach sind die natürlichen Rechtsnormen begründet in der göttlichen Intelligenz. Denn in dieser ist die gesammte Welt und die gesammte Weltordnung von Ewigkeit her ideal präformirt, folglich auch die natürliche sittliche Ordnung; und da in dieser die natürlichen Rechtsnormen begründet und gegeben sind, so gilt dieses auch von den natürlichen Rechtsnormen, von dem Inhalte des Naturrechtes. Ihrer obligatorischen Kraft nach dagegen sind die natürlichen Rechtsnormen begründet in dem göttlichen Willen, sofern Gottes Wille es ist, welcher sie obligatorisch macht. Denn wenn Gott einmal die ihrem Inhalte nach in seiner ewigen Intelligenz präformirten natürlichen Rechtsnormen in der natürlichen Ordnung zur Offenbarung bringt, so muß er auch wollen, daß diese für das gesellschaftliche Thun und Lassen unbedingt maßgebend seien, und daß also die Menschen gehalten seien, sich diesen in all ihrem Thun und Lassen zu conformiren; sonst würde er seinem eigenen Werke gegenüber sich gleichgültig verhalten, was undenkbar ist. Es steht also auch nicht in dem freien Belieben des göttlichen Willens, ob er die obligatorische Kraft den natürlichen Rechtsnormen belegen wolle oder nicht; es ist dieses vielmehr für den göttlichen Willen etwas Unabweisbares, da er sonst mit der göttlichen Intelligenz, aus welcher die natürlichen Rechtsnormen ihrem Inhalte nach emaniren, in Widerspruch treten würde. Hat nun aber das Naturrecht in solcher Weise seinen höchsten Grund in Gott, so ist damit zugleich gesagt, daß ohne Gott von einem natürlichen Rechte gar nicht die Rede sein könne. Wenn daher Hugo Grotius behauptet, das natürliche Recht sei gültig und habe obligatorische Kraft auch in der Voraussetzung, daß es keinen Gott gäbe, so ist diese Behauptung entschieden zurückzuweisen. Wie ohne Gott jedes natürliche sittliche Gesetz mit obligatorischer Kraft undenkbar wäre, so auch jedes natürliche Rechtsgesetz, jede natürliche Rechtsnorm.

III. Die Existenz des Naturrechtes ist vielfach in Abrede gestellt worden. Schon ältere Rechtsphilosophen, wie Hobbes, Rousseau, Kant, läugneten die Existenz eines natürlichen Rechtes und vertraten die Ansicht, daß alles Recht ohne Ausnahme auf einer Uebereinkunft der Menschen beruhe. Sie konnten zu dieser Läugnung des Naturrechtes allerdings nur dadurch kommen, daß sie den Menschen als schlechterdings autonom betrachteten und ihn nicht unter eine göttliche Ordnung stellten. Aber in neuerer Zeit glaubte man auch ohne diese Voraussetzung das Naturrecht beseitigen zu können.